

# Statuten des Vereins "Verband Neurodiversität"

## § 1 Name und Sitz

- a) Unter dem Namen *Verband Neurodiversität* besteht ein gemeinnütziger Verein gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz 2002, BGBl I Nr. 66/2002.
- b) Er ist politisch, konfessionell und neurologisch unabhängig.
- c) Sitz des Verbandes ist in Wien. Der Verband ist in das Vereinsregister der Landespolizeidirektion Wien eingetragen.

## § 2 Zweck und vorgesehene Tätigkeiten

- a) Zweck des Verbandes ist es, im Allgemeinwohl das kooperative Zusammenleben von neurodivergenten und neurotypischen Menschen zu fördern.

Begriffsklärung:

Neurodiversität bezeichnet die Gesamtheit der neurologischen Ausprägungen. Als neurodivergent werden Menschen bezeichnet, deren neurologische Ausprägung sich von der als neurotypisch angesehenen unterscheidet. In das neurodivergente Spektrum fallen, wie in der ICD-11 als sogenannte neuronale Entwicklungsstörungen klassifiziert, Autismus (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Dyslexie, Dyskalkulie, u. a. sowie Neurosensitivität (Hochsensibilität).

Der Verband sieht es als grundlegend an, diese neurologische Varianz nicht als "Störung" und nicht in der Polarität typisch – divergent (normal und abweichend) zu sehen, sondern als bereichernde Vielfalt eines neurologischen Spektrums ohne Norm.

Der Verband fokussiert gleichermaßen auf stark, moderat und subsyndromal<sup>1</sup> neurodivergente Menschen und setzt sich grundsätzlich mit allen Themen auseinander, die im Zusammenhang mit Neurodiversität relevant sind. Dabei beachtet er die breitgefächerte Begabungsstruktur, sogenannte typische Komorbiditäten<sup>2</sup> und Intersektionalität<sup>3</sup> von neurodivergenten Menschen.

1. Der Verband setzt sich dafür ein, die neurologische Vielfalt der Menschen und deren Stärken und Chancen für die Gesellschaft hervorzuheben, auf die Entstigmatisierung und Gleichstellung neurodivergenter Menschen hinzuwirken, Unterstützung und Lösungsmöglichkeiten für das Zusammenleben und die Zusammenarbeit von neurodivergenten und neurotypischen Menschen zu fördern und zu erarbeiten sowie ein internationales Kooperationsnetz mit neurodivergenten Menschen sowie Menschen, die mit Neurodivergenten arbeiten oder sie betreuen, aufzubauen. Der Verband ist primär auf Österreich und den ganzen deutschsprachigen Raum ausgerichtet, kann aber auch über diese Grenzen hinaus wirken.
2. Die Zwecke des Verbandes unterliegen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Allgemeinwohls laut BGBl. Nr. 194/1961 § 35 Abs. 1 und 2.  
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig und alle Organe sind ehrenamtlich tätig.  
Insbesondere sind die Zwecke ausgerichtet auf die Förderung von
  - a) Kunst und Wissenschaft,
  - b) Gesundheitspflege,
  - c) Kinder-, Jugend-, Familien- und Alterspflege, einschließlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie non-binärer Menschen<sup>4</sup>,
  - d) Erziehung, Volks-, Schul- und Berufsausbildung,
  - e) Menschen, die Aufgrund ihrer Neurodivergenz auf Hilfe anderer angewiesen sind.

---

<sup>1</sup> Symptome, die nicht stark genug für die Diagnose als klinisch anerkanntes Syndrom sind

<sup>2</sup> Mehrfachdiagnosen und Begleiterscheinungen

<sup>3</sup> Mehrfachdiskriminierung

<sup>4</sup> um eine gute Lesbarkeit zu gewähren, werden in dieser Satzung nur die weiblichen Personenbezeichnungen verwendet, damit aber immer Frauen, Männer und non-binäre Menschen gemeint.

- b) Um seinen Zweck zu erreichen, hat sich der Verband folgende Teilziele gesetzt:
1. Der Verband fördert und unterstützt neurodivergente Menschen sowie ihr soziales Umfeld und Menschen, die mit neurodivergenten Menschen bzw. neurodiversen Gruppen arbeiten oder sie betreuen. Der Fokus liegt dabei ebenso auf der Entwicklung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen wie auch auf der von Erwachsenen jeden Lebensalters.  
Insbesondere fördert der Verband die Gesundheit neurodivergenter Menschen; das schließt auch Aufklärungsarbeit, Prävention und Therapie mit ein.  
Einen besonderen Fokus legt der Verband auf die Förderung und Unterstützung neurodivergenter Menschen sowie das Zusammenwirken von neurodivergenten und neurotypischen Menschen in der Bildungs- und Arbeitswelt auf allen Stufen der Schul- und Berufsbildung, der Stellensuche, Einstellung und Anstellung, der akademischen Laufbahn und der Selbständigkeit.
  2. Der Verband unterstützt und vernetzt neurodivergente Menschen sowie natürliche und juristische Personen, die ähnliche Absichten haben wie der Verband.  
Insbesondere fördert und unterstützt der Verband Veranstaltungen, Kurse und Schulungen in diversen Bereichen (Bildung, Wissenschaft, Gesundheit, Kultur, Gesellschaft u. a.) für neurodivergente Menschen und neurodiverse Gruppen. Er kann solche Veranstaltungen auch selbst planen und durchführen.  
Ein besonderer Fokus legt der Verband auf Kunst (Literatur, Musik, Film, Tanz, Theater, Malerei u. a.) von neurodivergenten Akteurinnen bzw. mit neurodivergenten Protagonistinnen.
  3. Der Verband stärkt und fördert den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs über Neurodiversität und beeinflusst ihn im Sinn des Verbandszwecks. Er fördert die Entwicklung und Durchsetzung sprachlicher Termini, die die vielfältigen neurologischen Ausprägungen ohne Diskriminierung abbilden. Damit macht er neurodivergente Menschen als vollwertige und wertvolle Mitglieder unserer Gesellschaft sichtbar und wirkt dem Ableismus<sup>5</sup> entgegen.  
Dabei stützt sich der Verband auf die aktuelle Wissenschaft zu Neurodiversität und fördert diese (insbesondere die von neurodivergenten Wissenschaftlerinnen) auf interdisziplinärer und internationaler Ebene.
  4. Der Verband kann internationale Interessenvertretung und Lobbyarbeit für neurodivergente Menschen und neurodiverse Gruppen fördern und selber leisten.
- c) Der Verband verfolgt mittelfristig das Ziel, zum Dachverband für Neurodiversität im deutschsprachigen Gebiet zu werden bzw. die Gründung eines solchen Dachverbandes zu fördern und voranzutreiben. Das heißt, er will Vertretung werden bzw. schaffen von:
1. gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit: Der Dachverband ist eine Schnittstelle zu Verbänden, Institutionen, Lehr- und Forschungsinstituten, gesundheitspolitischen Akteurinnen, Unternehmen und anderen Interessierten auf nationaler und internationaler Ebene (primär im deutschsprachigen Raum);
  2. berufsbezogenen und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a) Als ideelle Mittel dienen:
1. die Website des Verbandes
  2. das Forum des Verbandes
  3. Informationen zu Neurodiversität (digital und gedruckt)
  4. Vorträge und Diskussionen, Kongresse
  5. Austauschtreffen
  6. Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen in Bildungseinrichtungen, in der Öffentlichkeit und in der Privatwirtschaft
  7. Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Veröffentlichungen
  8. Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten und Studien

---

<sup>5</sup> der Beurteilung von Menschen anhand ihrer Fähigkeiten

- b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
1. Mitgliederbeiträge
  2. Schenkungen und Vermächtnisse
  3. Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Sammlungen, Verkauf von Publikationen
  4. Subventionen und öffentliche Fördergelder
  5. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  6. Spenden und Zuwendungen aller Art, wobei die Unabhängigkeit des Verbandes nach Artikel 1.1 gewahrt bleiben muss

Der Mitgliederbeitrag für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Die materiellen Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verband, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- c) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.  
Organwalterinnen haften nur gemäß § 24 Vereinsgesetz.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in Aktiv- und Passivmitglieder.
1. Aktivmitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag, nehmen am Vereinsleben teil (jedes Aktivmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung) und profitieren von besonderen Angeboten. Für Aktivmitglieder gibt es auch besondere Formen der Mitgliedschaft: Familienmitglieder, Ehrenmitglieder.
  2. Passivmitglieder unterstützen den Verband insbesondere ideell. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimmrecht (sind aber an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt), sie werden nur zu bestimmten Anlässen des Verbandes eingeladen. Eine besondere Form sind Gönnermitglieder: Sie leisten einen regelmäßigen finanziellen Beitrag, verzichten aber auf ihr Stimmrecht.
- b) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften / Körperschaften sein, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- c) Der Mitgliederbeitrag kann reduziert oder ausgesetzt werden für Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie auf Antrag für Menschen mit geringen finanziellen Mitteln.

#### **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Art der Mitgliedschaft. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- c) Der Austritt kann jederzeit schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Kalenderjahr geschuldet, es erfolgt keine (Teil) Rückerstattung von bezahlten Beiträgen.
- d) Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen (insbesondere Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (auch per E-Mail), Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder unehrenhaftes Verhalten) vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss wird diesem schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt. Die Mitgliedschaft ruht sofort. Der Ausschluss ist gültig, soweit das Mitglied nicht innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung einreicht. Diese entscheidet an der nächsten Sitzung nach Anhörung des Mitglieds endgültig über den Ausschluss.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind bestimmt durch die allgemeinen Bestimmungen der Gesetzesvorlagen und die Richtlinien der Statuten des Verbandes. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Statuten und das Geschäftsgebaren.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Aktivmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

- a) Die Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Rechnungsprüferinnen
  4. der wissenschaftliche Beirat und der therapeutisch-pädagogische Beirat
  5. die Geschäftsstelle
  6. das Schiedsgericht
  7. weitere nach Bedarf
- b) Ämterkumulation in den Organen 2. bis 7. ist nicht zulässig.
- c) Arbeits- oder Selbsthilfegruppen können gebildet und geführt werden, sind aber keine Organe, die im Namen des Verbandes nach außen kommunizieren können.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichts der Revisionsstelle
  3. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
  4. Genehmigung des Budgets
  5. Wahl und Abberufung des Vorstandes
  6. Wahl und Abberufung einer Revisionsstelle
  7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  9. Änderung der Statuten
  10. Entscheidung über Einsprachen von ausgeschlossenen Mitgliedern
  11. Beschluss über Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses
- b) Die ordentliche MV findet im ersten Halbjahr bis spätestens 31. Mai statt (das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr). Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus per Post oder E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden.
- c) Die MV kann online stattfinden, außer 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt eine örtliche Versammlung.
- d) Anträge von Mitgliedern zuhanden der MV sind schriftlich und spätestens 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- e) Eine außerordentliche MV findet statt auf
  1. Beschluss des Vorstandes
  2. Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
  3. Verlangen der Rechnungsprüferinnen
  4. Bericht einer gerichtlich bestellten Kuratorin.Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

- f) Den Vorsitz der MV führt die Präsidentin (bei ihrer Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied in folgender Anwesenheitsreihenfolge: Vizepräsidentin, Kassierin, ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des höchsten Alters). Die Vorsitzende bezeichnet eine Protokollführerin. Es muss ein (Beschluss-)Protokoll geführt werden, das von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird.
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der MV schriftlich statt.
- h) Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied (auch von Passivmitgliedern) vertreten lassen. Findet die MV online statt, müssen schriftliche Vollmachten spätestens am Tag davor per E-Mail bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- i) Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Ausnahme sind Statutenänderungen (gemäß Absatz 13).

## § 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Gewählt werden können auch Passivmitglieder, aber nur natürliche Personen. Gewählt werden können neurodivergente und neurotypische Menschen, wobei im Vorstand immer Neurodivergente vertreten sein müssen. Sie werden von der MV für die Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gründungsvorstand wird an der Gründungsversammlung für 1 Jahr gewählt (im Amt bis zur MV des Folgejahres).
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Vorstand sind folgende Ressorts ständig vertreten:
  1. Präsidium
  2. Vizepräsidium
  3. Finanzen
 Weitere Ressorts sowie Beisitz ohne Ressort sind möglich.
- c) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der MV zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
  1. Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
  2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung der Beiräte
  4. Buchführung
  5. Ernennung und Abwahl der Beiräte
- d) Jeweils ein Mitglied des (Vize-)Präsidiums und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur mündlichen und schriftlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt.
- e) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen. Der Vorstand erarbeitet ein Spesenreglement, das von der MV abgenommen werden muss. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- f) Die Vorstandssitzung wird auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit oder (bei mehr als 9 Mitgliedern) mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Beschlussfassung ist auch in einer Online-Versammlung und auf dem Zirkularweg (z. B. per E-Mail) möglich.
- g) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. die Vorsitzende eine zweite Stimme.

## **§ 10 Beiräte**

- a) Der Verband, insbesondere der Vorstand wird fachlich begleitet vom wissenschaftlichen Beirat und vom therapeutisch-pädagogischen Beirat.
- b) In beiden Beiräten sind mindestens 3, höchstens 10 fachkompetente Personen Mitglied. Die Beiräte werden vom Vorstand für 3 Jahre benannt; Wiederwahl ist möglich. Auf geschlechtliche Parität wird wann immer möglich geachtet; neurodivergente Fachpersonen im Beirat sind besonders erwünscht.  
Die Ernennung des ersten Beirats nach der Gründungsversammlung erfolgt für 1 Jahr.
- c) Der Beirat berät den Vorstand im Rahmen seiner Entscheidungen, strategischen Planung und überprüft die schriftlichen Statements des Verbandes. Die rechtliche Haftung wird ausgeschlossen, insbesondere für Texte im Namen des Verbandes, die dem Beirat nicht vorgelegt wurden.
- d) Beiräte sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

## **§ 11 Rechnungsprüferinnen**

- a) Die MV wählt zwei Rechnungsprüferinnen, denen die laufende Geschäftskontrolle obliegt sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben der MV über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- b) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

- a) Lassen sich Streitfälle nicht anderweitig regeln, ist für die Entscheidung über Streitfälle, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, das Vereinschiedsgericht zuständig. Es kann nur in dem vom Gesetzgeber gedachten Sinn einer umfassenden Zuständigkeit verstanden werden, die für alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Vereinsmitgliedern untereinander gilt, sofern diese mit dem Vereinsverhältnis im Zusammenhang stehen.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Der ordentliche Rechtsweg steht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung offen. Gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse können jedoch nur binnen eines Jahres nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden (§ 7 Vereinsgesetz).

## **§ 13 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins**

- a) Statutenänderung und Auflösung des Verbandes benötigen die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder an der MV und die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- b) Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite MV mit den gleichen Traktanden innerhalb von 8 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.
- c) Im Falle der Auflösung bestimmt der Vorstand über die Verwendung des Liquidationserlöses an eine steuerbefreite Organisation, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

---

Ort und Datum

---

Gründungsvorsitzende